

VG Ansbach

Urteil vom 17.7.2007

Tenor

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. März 2007 (Az. ...) wird aufgehoben.
2. Die Beklagte hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abzuwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am ... in ... geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und Sunnit. Er beantragte am ... 1997 seine Anerkennung als Asylberechtigter im Wesentlichen mit der Begründung, dass ihm von der PUK vorgeworfen worden sei, die Statue eines kurdischen Freiheitskämpfers zerstört zu haben.

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 25. Juni 1997 wurde der Asylantrag des Klägers abgelehnt, jedoch festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass bereits die unerlaubte Ausreise und der Asylantrag die Gefahr politischer Verfolgung begründen könnten.

Am 3. August 2007 leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren ein, da sich der Kläger im Irak aufgehalten habe. Dieses Widerrufsverfahren wurde wegen der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. September 2000 - 9 C 12.00 - formlos eingestellt, hiervon wurden sowohl die Stadt ... als auch der frühere Bevollmächtigte des Klägers mit Schreiben vom 15. Januar 2002 unterrichtet.

Am 28. November 2006 leitete das Bundesamt erneut ein Widerrufsverfahren ein. Hierzu ließ der Kläger durch seinen Bevollmächtigten mit Schreiben vom 15. Januar 2007 Stellung nehmen.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. März 2007 wurde die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG widerrufen und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Der Bescheid wurde zugestellt mittels Einschreiben, zur Post gegeben am 17. März 2003.

Mit Schriftsatz vom 2. April 2004, bei Gericht eingelaufen am selben Tag, ließ der Kläger Klage erheben und beantragen:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 15. März 2007 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG beim Kläger vorliegen.

Das Bundesamt beantragte

Klageabweisung.

Mit Beschluss vom 11. Juni 2007 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung sowie auf die Bundesamts- und Gerichtsakten.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 15. März 2007 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, was sowohl für den erfolgten Widerruf der Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG als auch bezüglich der Versagung von Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG gilt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG hat das Bundesamt die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Diese Widerrufspflicht gilt auch für eine nach früherem Recht getroffene Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG (vgl. BVerwG, U.v. 1.1.2005 - 1 C 21.04). § 73 Abs. 2 a AsylVfG, der mit Wirkung vom 1. Januar 2005 neu eingefügt wurde, bestimmt, dass die Prüfung eines Widerrufs spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen hat und bei nicht erfolgtem Widerruf bezüglich der Rücknahme eine spätere Widerrufsentscheidung nach § 73 Abs. 1 AsylVfG im Ermessen des Bundesamtes steht. Eine Übergangsregelung wurde vom Gesetzgeber nicht getroffen.

Aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (U.v. 20.3.2007 - 1 C 21.06) ergibt sich, dass § 73 Abs. 2 a AsylVfG auf den nach dem 1. Januar 2005 ausgesprochenen Widerruf einer vor diesem Zeitpunkt unanfechtbar gewordenen Abschiebeschutzfeststellung mit der Maßgabe Anwendung findet, dass die darin vorgesehene neue Drei-Jahres-Frist, nach deren Ablauf das Bundesamt spätestens erstmals die Widerrufsvoraussetzung prüfen muss, erst vom 1. Januar 2005 an zu laufen

beginnt. Eine Ermessensentscheidung über den Widerruf nach § 73 Abs. 2 a Satz 3 AsylVfG kommt bei derartigen Altfeststellungen erst in Betracht, wenn das Bundesamt in einem vorausgegangenem Verfahren die Widerrufsvoraussetzungen sachlich geprüft und verneint hat (Negativentscheidung).

So ist es im vorliegenden Fall. Das Bundesamt hat am 3. August 2000 ein Widerrufsverfahren eingeleitet, da sich der Kläger im Irak aufgehalten hat. Dieses Widerrufsverfahren wurde - nach sachlicher Prüfung - wegen der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. September 2000 (9 C 12.00) formlos eingestellt. Diese Negativentscheidung wurde der Ausländerbehörde der Stadt ... und dem früheren Bevollmächtigten des Klägers mit Schreiben vom 15. Januar 2002 mitgeteilt. Damit sind die Voraussetzungen für eine Ermessensentscheidung nach § 73 Abs. 2 a Satz 3 AsylVfG gegeben. Zu dieser Ermessensentscheidung wäre das Bundesamt jedoch verpflichtet gewesen, wenn es die Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG hat widerrufen wollen (vgl. Beschluss des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 17.4.2007 - 23 ZB 07.30075).

Das Bundesamt hat keine Ermessensentscheidung getroffen, sondern ausschließlich eine Rechtsentscheidung, da es offensichtlich der Meinung ist, dass für so genannte Altfälle § 73 Abs. 2 a AsylVfG erst ab der neuen Drei-Jahres-Frist, also ab 1. Januar 2008, anwendbar ist. Diese Rechtsmeinung vertritt jedoch das Bundesverwaltungsgericht (a. a. O.) nicht, so dass Widerrufsentscheidungen, die ohne Ermessensausübung erfolgt sind, wenn auf Grund eines bereits früher durchgeführten Widerrufsverfahrens eine Widerrufsentscheidung nicht ergangen ist, rechtswidrig sind.

Da die Entscheidung nach § 51 Abs. 1 AuslG vorliegend rechtsfehlerhaft widerrufen wurde, ist keine Rechtsgrundlage dafür ersichtlich, dass das Bundesamt nunmehr erstmals die Feststellung getroffen hat, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen und ebenso wenig dafür, dass das Bundesamt das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG verneint hat. Diese Feststellungen hätten nur getroffen werden dürfen, wenn das Bundesamt zu Recht die Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG widerrufen hätte. Der angegriffene Bescheid war deshalb insgesamt aufzuheben.

Kosten: §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Beschluss vom 16. August 2007

Der Gegenstandswert wird auf 1.500,- Euro festgesetzt (§§ 30 Satz 1, 2. Alt., 33 Abs. 1 RVG).